

RS Vwgh 1994/6/30 93/09/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs1 Z2;

VwGG §49 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/10/23 90/14/0035 5

Stammrechtssatz

Hat der Bf an Schriftsatzaufwand weniger, zuzüglich der verzeichneten, aber nicht gesondert zuzusprechenden Umsatzsteuer aber mehr als den zulässigen Höchstbetrag begeht, so gebührt ihm Aufwandersatz in der verordneten Höhe.

Schlagworte

Schriftsatzaufwand Verhandlungsaufwand des Beschwerdeführers und der mitbeteiligten Partei Inhalt und Umfang des Pauschbetrages

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090016.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at